

Arbeitsamt Löbau/Sa.
GZ.: VI 2 B b 553 Rg/K.

Löbau, den 28. März 1950

Diese lehnte jedoch eine Wiedereinstellung ab. Da diese Bemühungen des Arbeitsamtes sämtlich fehlgingen, trat es an den Angeklagten heran, sich auf freiwilliger Basis einige Zeit im Erzbergbau zu betätigen. Es wurde betont, daß er auch dort Gelegenheit habe, als Schlosser zu arbeiten und so mit dazu beitrage, den 2-Jahrplan vorfristig zu erfüllen. Der Angeklagte lehnte es jedoch ab, auf dieser Basis nach Aue zu gehen. Da er nunmehr eingewiesen werden sollte, war eine amtsärztliche Untersuchung des Angeklagten erforderlich. Er wurde 2—3mal aufgefordert, sich von einem Amtsarzt untersuchen zu lassen, kam jedoch dieser Aufforderung erst nach, als ihm damit gedroht wurde, daß er dem Arzt durch die Polizei zugeführt werde. Die Untersuchung ergab, daß der Angeklagte auf Grund seines körperlichen Zustandes die Arbeit im Erzbergbauggebiet ausführen könnte. Durch Arbeitseinweisungsbescheid vom 16. 3. 1950 wurde der Angeklagte für den zulässigen Zeitraum von 6 Monaten zur Arbeit im Erzbergbauggebiet im Erzgebirge eingewiesen. Bei den vorherigen Hinweisen des Sachbearbeiters des Arbeitsamtes erklärte der Angeklagte: „Ehe ich nach Aue gehe, gehen Sie Herr Goldbach.“ Er äußerte in diesem Zusammenhang weiterhin sinngemäß, daß wir einen demokratischen Staat hätten, in dem er machen könne, was er wolle, er ließe sich seine persönliche Freiheit nicht bescheiden.

Gegen den Arbeitseinweisungsbescheid legte der Angeklagte Einspruch ein. Dieser wurde jedoch von dem Beschwerdeausschuß des Arbeitsamtes Löbau abgelehnt, da keinerlei Ausschließungsgründe vorlagen. Am 4. 4. 1950 sollte sich der Angeklagte nunmehr in Löbau einfinden, um mit einem Sammeltransport in das Erzbergbauggebiet zu fahren. An diesem Tage fuhr kein Autobus um die entsprechende Zeit nach Löbau. Der Angeklagte, der nicht willens war, der Arbeitseinweisung überhaupt Folge zu leisten, gab sich keinerlei Mühe, trotzdem ihm noch etwa 2½ Stunde zur Verfügung standen, auf andere Weise nach Löbau zu gelangen, um den Transport noch zu erreichen. Er ging am nächsten Tage zum Arbeitsamt nach Löbau, mußte aber am übernächsten Tage noch einmal versprechen. Dort meldete er, daß er deswegen nicht mit dem Transport gefahren sei, weil der Autobus nicht gefahren wäre. Er erhielt den Bescheid, daß er weiteres hören würde. Späterhin trat das Arbeitsamt erneut an ihn heran, konnte ihn aber nicht erreichen, da er sich nicht mehr zu dieser Zeit in Oppach aufhielt.

Diese Feststellungen beruhen auf dem teilweisen Geständnis des Angeklagten, seinen Einlassungen und den Aussagen beider Zeugen.

Der Angeklagte macht geltend, daß er zu Unrecht von dem Arbeitsamt zur Arbeit eingewiesen worden wäre. Er habe beim Amtsgericht Löbau die Verordnung vom 2. 6. 48 nachgelesen, aus der hervorgehe, daß nur Katastropheneinsatz zwangsweise erfolgen dürfe. Mit dieser Auffassung kann der Angeklagte

Der Beschwerdeausschuß des Arbeitsamtes Löbau i. Sa., gebildet auf Grund der Verordnung über die Sicherung und den Schutz der Rechte bei Arbeitseinweisungen von Arbeitskräften vom 2. 6. 48 (ZVOBl. 1948 S. 255) hat unter Hinzuziehung je eines Vertreters des FDGB und der Wirtschaft in seiner Sitzung vom 27. 3. 1950 folgenden Beschluß gefaßt:

Herr Martin Häusler, geb. am 13. 3. 1927,

wohnhaft in Oppach OL., Beruf Masch. Schlosser, beschäftigt bei alos, als entf.,

Ber.-Gr. 5 n 1 b

erhielt am 16. 3. 50 Einweisungsbescheid vom Arbeitsamt Löbau — Nebenstelle Neus. Spremberg

für das Arbeitsvorhaben in AG Wismut

und erhebt Einspruch gegen diese Einweisung.

Die Einspruchsfrist ist — xxx — gewahrt.

Der Beschwerde des Martin Häusler wird — nicht — stattgegeben.

Begründung: Häusler ist seit 11. 10. 49 arbeitslos. Mehrere Vermittlungsversuche, ihn in Stellungen als Schlosser zu vermitteln, sind von Häusler abgelehnt worden. Gesundheitliche oder familiäre Ausschließungsgründe lagen nicht vor. Es ist dem Häusler ohne weiteres zumutbar, 6 Monate als Bergarbeiter im Erzbergbau tätig zu sein.

Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses.
gez.: (Unterschrift)

1. Beschwerdeführer
2. Hauptamt/Nebenstelle
3. z. d. A.

auf keinen Fall gehört werden, da er zu den Personen gehört, die der Einweisung unterliegen.

Der Angeklagte macht weiterhin geltend, daß er ja gar nicht habe mit dem Transport fahren können, weil er durch Ausfall des Autobus nicht nach Löbau gelangen könnte. Er habe sich beim Arbeitsamt entschuldigt und dann nichts wieder von dieser Angelegenheit gehört. Er könne deshalb auch nicht bestraft werden.

Das Gericht ist überzeugt, daß der Angeklagte dies nur vorbringt, um nicht bestraft zu werden, daß er aber grundsätzlich überhaupt trotz Einweisung nicht im Erzbergbauggebiet arbeiten wollte.

Es wäre ihm durchaus zuzumuten gewesen, den ersten Versuch zu machen, trotz Ausfall der Fahrgelegenheit mit dem Autobus den Transport noch zu erreichen. Außerdem brachte er auch in der Hauptverhandlung mündlich zum Ausdruck, daß er sowieso nicht gefahren wäre.

Bei diesem Sachverhalt hat der Angeklagte gegen den Kontrollratsbefehl Dr. 3 vom 17. 1. 1946 verstoßen in Verbindung mit der Verordnung über die Sicherung und den Schutz der Rechte bei Einweisungen von Arbeitskräften. Er hat einer Arbeitszwangsverordnung nicht Folge geleistet.

Bei der Strafzumessung berücksichtigte das Gericht zugunsten des Angeklagten, daß er bisher unbestraft ist. Gegen ihn sprach sein ganzes Verhalten, aus dem hervorgeht, daß er sich bewußt mit allerlei Vorwänden der Arbeitseinweisung entziehen wollte.

Das Gericht erkannte deshalb, wie beantragt, wegen

Vergehen gegen Kontrollratsbefehl Nr. 3 vom 17. 1. 1946 in Verbindung

mit der Verordnung vom 2. 6. 1948 (ZVBl. v. 6. 7. 48) auf eine Gefängnisstrafe von 4 Wochen.

Trotz seines Benehmens und seiner Einstellung zu der von ihm begangenen Straftat und weil er noch nicht bestraft ist, hielt das Gericht den Angeklagten für würdig, ihm für die erkannte Freiheitsstrafe Aussetzung der Strafvollstreckung mit einer dreijährigen Bewährungsfrist zu bewilligen, unter der Bedingung einer Bewährungsarbeit von 4 Wochen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 StPO.

gez. Waraczewski

Die Übereinstimmung vorstehender Abschrift mit der Urschrift wird hiermit beglaubigt.

Ebersbach (Sachs.), den 19. April 1951

Der Beurkunder
der Geschäftsstelle bei dem Amtsgericht

Stempel:
Amtsgericht
Ebersbach (Sachs.)

gez. Unterschrift, JAng.

DOKUMENT NR. 102

Arbeitsamt Löbau i. Sa.
GZ.: VI 2 B b 553 Rg/K.

Löbau, den 30. März 1950

Herrn
Martin Häusler
Oppach OL.
Löbauer Str. 96 d

Auf Grund eines Beschlusses des Beschwerdeausschusses beim Arbeitsamt Löbau ist Ihre Arbeitseinweisung vom 16. 3. 1950 rechtskräftig geworden.